

# Flächennutzungsplanänderung Nr. 35

Erftstadt-Erp,

Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage

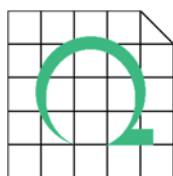
Teil 2 der Begründung

UMWELTBERICHT



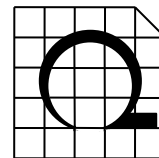
Stadt Erftstadt

10. November 2022  
Stand vom 18.09.2023



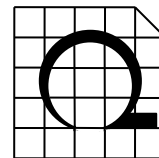
PLANUNGSBÜRO REBSTOCK  
INHABER MARKUS KUCK

HEHLRATHER STRASSE 2 | 52249 ESCHWEILER  
TEL. 0 24 03 - 50 30 56 0 | FAX 0 24 03 - 50 30 56 9



## INHALTSVERZEICHNIS

| Inhalt     | Seite                                                                                                              |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A</b>   | <b>INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS</b>                                                                        |
| <b>1.</b>  | <b>Anlass und Aufgabenstellung</b>                                                                                 |
| <b>2.</b>  | <b>Lage und Abgrenzung des Plangebietes</b>                                                                        |
|            | <i>Abbildung 1 Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Entwurf, Stand 10.11.2022</i>                                   |
|            | <i>Abbildung 2 Luftbild</i>                                                                                        |
| <b>3.</b>  | <b>Ist-Zustand nach heutigen Rechtsgrundlagen</b>                                                                  |
| <b>4.</b>  | <b>Kurzbeschreibung des städtebaulichen Konzeptes</b>                                                              |
|            | <i>Abbildung 3 Nutzungskonzept</i>                                                                                 |
| <b>B</b>   | <b>UMWELTBERICHT UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG</b>                                                      |
| <b>5.</b>  | <b>Inhalt und Methodik</b>                                                                                         |
| 5.1        | Umweltbericht                                                                                                      |
| 5.2        | Landschaftspflegerischer Fachbeitrag                                                                               |
| <b>6.</b>  | <b>Untersuchungsraum</b>                                                                                           |
| <b>7.</b>  | <b>Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne</b>                                                                 |
| 7.1        | Rechtsgrundlagen                                                                                                   |
| 7.2        | Schutzgebiete und Schutzansprüche (Verbindliche Ziele des Umweltschutzes)                                          |
| 7.3        | Entwicklungs- und Schutzkonzepte (Informelle Ziele des Umweltschutzes)                                             |
| <b>8.</b>  | <b>Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie der Umweltauswirkungen des Vorhabens</b>                         |
| 8.1        | Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens                                                                   |
| 8.2        | Nutzungen und Nutzungsansprüche                                                                                    |
| 8.3        | Schutzgüter                                                                                                        |
| 8.3.1      | Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit                                                               |
| 8.3.2      | Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt                                                                    |
|            | <i>Abbildung 4a Auszug aus Karte 1b, Biotoptypen Detail, Zustand 2016 Rote Umgrenzung: Abgrabung Erweiterung 1</i> |
|            | <i>Abbildung 4b Auszug aus Karte 2, Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten, Zustand 2016, angepasst 2019</i>  |
| 8.3.3      | Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft                                                                              |
| 8.3.4      | Flächenverbrauch                                                                                                   |
| 8.3.5      | Kulturgüter                                                                                                        |
| 8.3.6      | Wechselwirkungen                                                                                                   |
| <b>9.</b>  | <b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>                                                                          |
| <b>10.</b> | <b>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</b>                                                        |
| <b>11.</b> | <b>Massnahmen zur Überwachung</b>                                                                                  |



## **A INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS**

---

### **1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co.KG beabsichtigt zukünftig, ihre Abgrabungs- und Deponieflächen nördlich des bereits bestehenden Betriebsgeländes zu erweitern. Diese geplante Erweiterung würde über den im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Bereich als Fläche für Abgrabungen und Deponie hinausgehen. Mit dieser Erweiterung würde sich der Kiesabbau weg von der Ortschaft Erp entwickeln. Im Vorgriff auf diese zukünftige Entwicklung soll innerhalb des Plangebietes eine Anlage für Recycling und eine Anlage für die Bodenaufbereitung realisiert werden. Der Standort dieser Anlage befindet sich sowohl in günstiger Lage zu den bereits heute betriebenen Abbauflächen als auch in günstiger Lage zu eventuellen zukünftigen Abbau- und Deponieflächen. Zudem wird durch die Verlagerung der geplanten Anlagen in den nördlichen Bereich des heutigen Betriebsstandortes die weitere Rekultivierung der südlich gelegenen Betriebsflächen ermöglicht.

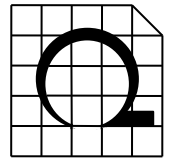
Mit der Bebauungsplanaufstellung sollen die beabsichtigten Nutzungen langfristig gesichert und das Bestehen des Betriebes Rhiem & Sohn und der damit verbundenen Arbeitsplätze am heutigen Standort gewährleistet werden.

Die Notwendigkeit der Bebauungsplanaufstellung ergibt sich, weil die geplante Recyclinganlage zwar in Verbindung mit der Deponie betrieben werden soll, aber keine der Deponie unmittelbar dienende Anlage ist und somit einer gesonderten Festsetzung bedarf. Aus der Verbindung zur Deponie ergibt sich die zeitliche Befristung der Nutzung. Nach Ablauf der Frist sollen die Flächen entsprechend der vorliegenden Genehmigung renaturiert werden.

Die Notwendigkeit, die Nutzung bestehender Deponieflächen durch die geplante Recyclinganlage zu unterstützen, ergibt sich u.a. aus dem Ziel, notwendige Verkehrsbewegungen zu vermeiden und deswegen Abgrabungsflächen generell in einem zweiten Schritt als Deponieflächen zu nutzen. Die Nutzung als Deponieflächen entspricht zudem dem Ziel des Landesentwicklungsplanes 8.3-4, entstehungsortsnahe Abfallentsorgungsflächen bereit zu stellen. Zudem sollen aufgrund der Nähe zur südlich gelegenen Wohnbebauung Teilflächen möglichst zeitnah statt mit DKI-Material mit unbelasteten DK-0-Material verfüllt werden.

Die von der Abbaufirma geplante Bauschuttrecyclinganlage zählt im Gegensatz zur Auskiesung und zur Betreibung einer Deponie nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Die geplante Kiesaufbereitung gilt als unmittelbare Folgeanlage zur Auskiesung als privilegiertes Vorhaben. Da jedoch zum heutigen Planungsstand die Standorte innerhalb des Plangebietes noch nicht vorhersehbar sind, werden sowohl die Recyclinganlage/Bodenaufbereitungsanlage als auch die Kiesaufbereitung generell innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zugelassen.

---



Im Rahmen des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplans) und des verbindlichen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des Bebauungsplans) ist gemäß BauGB § 2<sup>1</sup> eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt. Diese werden innerhalb des vorliegenden Umweltberichts beschrieben und bewertet.

Darüber hinaus dient der Landschaftspflegerische Fachbeitrag der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Er arbeitet die Anforderungen nach der Eingriffsregelung ab (BNatSchG § 17<sup>2</sup> und LNatSchG NRW §§ 30-31<sup>3</sup>). Es sollen die zu erwartenden Eingriffe bilanzierend dargestellt, der erforderliche Kompensationsbedarf errechnet und die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf formuliert werden.

Der Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sind in einem Bericht integriert und bilden den zweiten Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs.

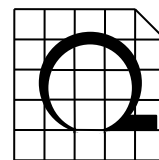
---

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW), in der derzeit gültigen Fassung

---



## 2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet liegt ca. 680 m nordöstlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage Erfstadt-Erp. Es liegt im südöstlichen Teil der derzeit bestehenden aktiven Abgrabung (Abgrabung Erweiterung 1) und umfasst eine Fläche von etwa 8,67 ha in den Ausmaßen von ca. 340 m x 250 m sowie der Anbindung an die B265.

Die Flächen werden bereits heute beinahe vollständig als Abgrabungsflächen genutzt, mit einem sehr geringen Anteil an Verkehrswegen und Bodenwall. Die Abgrabungsflächen weisen keinerlei Gehölz- oder Vegetationsflächen und keinen natürlichen Bodenaufbau auf.

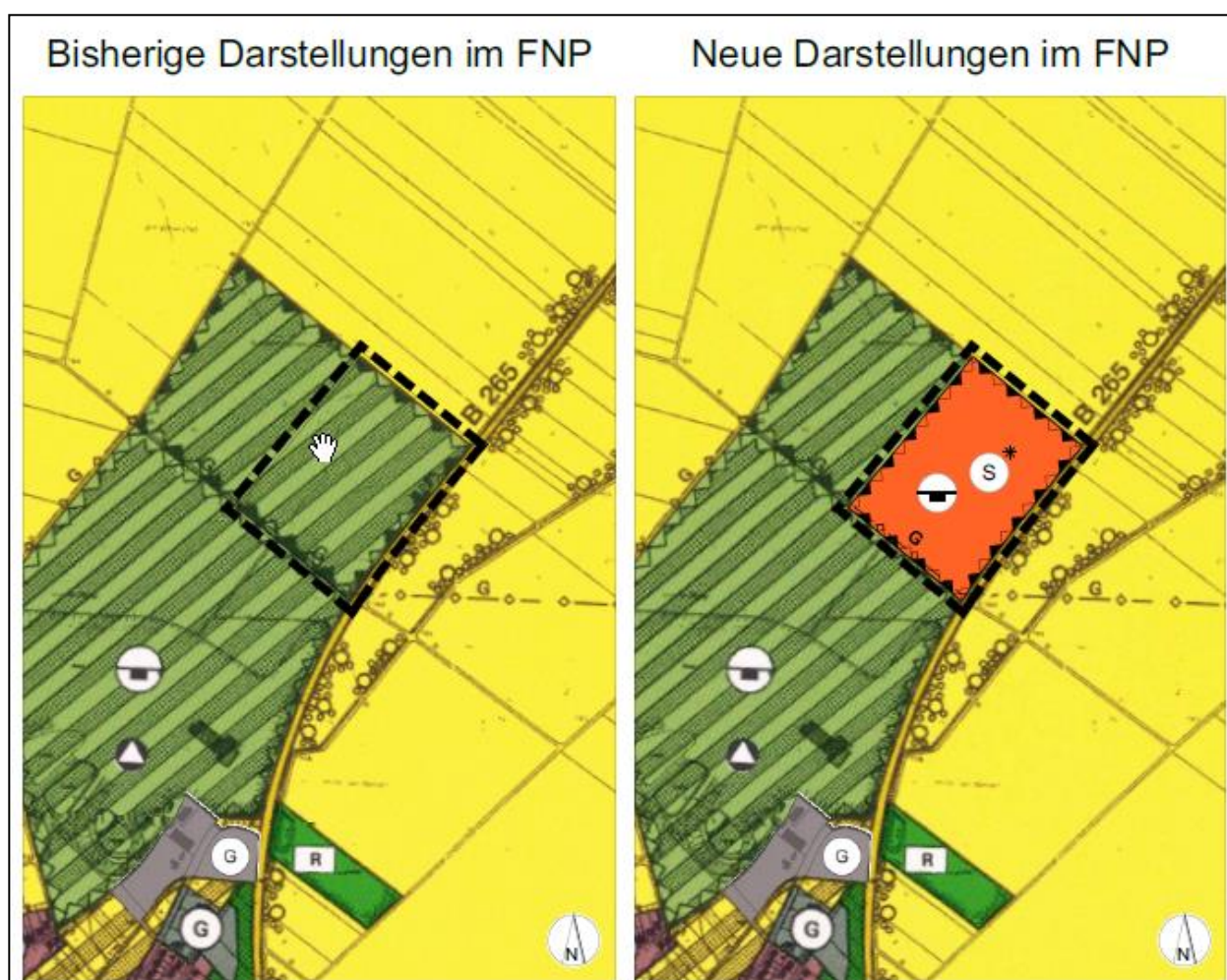


Abbildung 1 Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Entwurf, Stand 10.11.2022

Das umgebende Gelände ist weitgehend eben und liegt an der B265 auf einer Höhe von etwa 114,5 mNHN. Nach Abschluss des Abbaus soll die Sohle auf ca. 94 mNHN angehoben werden, dies bildet die Aufstandsfläche für die Bauschuttrecyclinganlage.

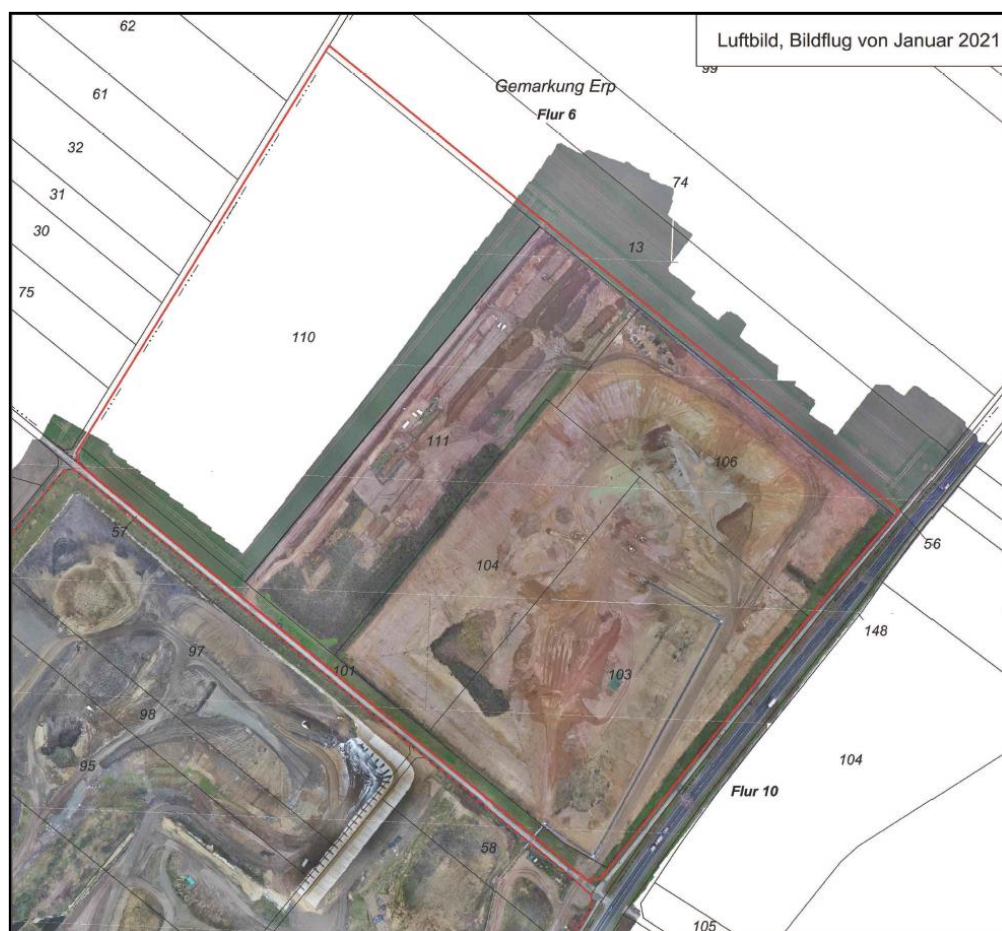
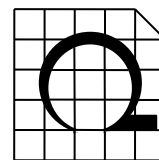


Abbildung 2      Luftbild

### 3.      IST-ZUSTAND NACH HEUTIGEN RECHTSGRUNDLAGEN

Ein wirksamer Bebauungsplan liegt für das Plangebiet derzeit noch nicht vor.

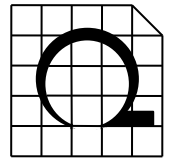
Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erfstadt (1999) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Flächen für Abgrabungen und nachgeordnete Renaturierungsmaßnahmen dar. Entlang der B265 werden lineare Gehölzstrukturen für eine Anreicherung und Aufwertung im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren entsprechend den Zielen des Bebauungsplanes geändert werden (35. Änderung).

### 4.      KURZBESCHREIBUNG DES STÄDTEBAULICHEN KONZEPTE

Die Fläche des Plangebietes soll nach heutigem Planungsstand bis auf eine Tiefe von etwa 85 mNHN abgebaut werden. Da sich die angrenzende B265 auf einem Niveau von etwa 114,5 mNHN befindet, entspricht dies einer Abbautiefe von etwa 30 m. Nach Abschluss des Abbaus soll die Sohle durch Verfüllung auf etwa 94 mNHN angehoben werden. Diese Höhe ist für eine Fläche von ca. 250 x 194 m





vorgesehen. Die angrenzenden Flächen sollen für die Dauer der Nutzung als Sonderbaufläche als temporäre Böschungen mit einem Neigungsverhältnis von maximal 1:2 (südöstliche und südwestliche Randböschung) bzw. 1:1,6 bis 1:2 (nordöstliche Abbauböschung) abgeböschet werden. Erst nach dem Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt die Vorschüttung der Endböschungen gem. Abtragungsgenehmigung mit einem Neigungsverhältnis von 1:3 und die abschließende Rekultivierung. An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches wird die Teilverfüllung weitergeführt.

Das gesamte Plateau wird als überbaubare Fläche festgesetzt, auf der ein Gebäude in maximal 150 m Länge mit einer maximalen Gebäudehöhe von 106,5 mNHN errichtet werden kann. Das Gebäude darf eine Grundflächenzahl von 0,6 nicht überschreiten. Neben dem Gebäude dürfen Stellplätze sowie dem Nutzungszweck des Baugebietes dienende untergeordnete Nebenanlagen errichtet werden.

Unabhängig von der Höhenlage, also auch auf der tiefer gelegenen Abbausohle, ist die Errichtung einer Kiesaufbereitung möglich.

Die Anbindung des Plateaus erfolgt nach heutigem Stand der Planung über 2 interne Zufahrten. Beide internen Zufahrten schließen an die öffentliche Verkehrsfläche an, die im Süden des Plangebietes in Verlängerung des bestehenden Wirtschaftsweges an die B265 anbindet.. Der parallel zur B265 verlaufende Wirtschaftsweg wird über eine im spitzen Winkel abzweigende Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung an die öffentliche Verkehrsfläche im Süden des Plangebietes angebunden.

Parallel zum Wirtschaftsweg entlang der B265 wird eine ca. 12,5 bis 15 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die langfristig zu erhalten und zu sichern ist.

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes ist nur während seiner Geltungszeit zulässig. Danach erfolgt die abschließende Rekultivierung entsprechend der Abtragungsgenehmigung (Vorschüttung der Endböschungen auf ein Neigungsverhältnis von 1:3, Herstellung von Gehölzflächen, Sukzessionsflächen, Ansaat von Gras- und Krautfluren).

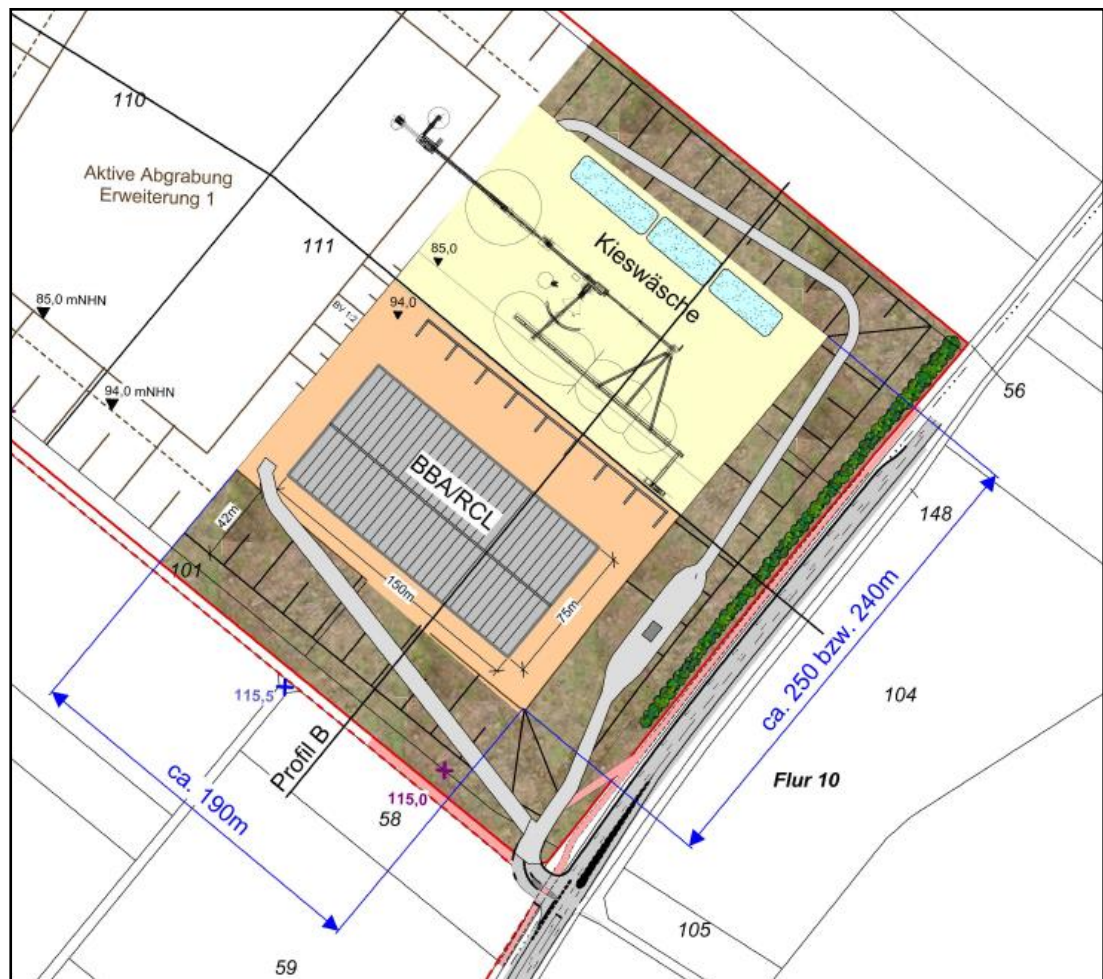
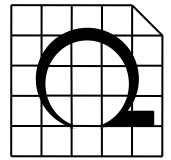
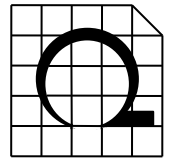


Abbildung 3 Nutzungskonzept





## **B UMWELTBERICHT UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG**

---

### **5. INHALT UND METHODIK**

#### **5.1 Umweltbericht**

Im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung übernimmt der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 und Anlage 1 des BauGB<sup>4</sup> sowie § 17 UVPG<sup>5</sup> soll die folgenden Angaben umfassen:

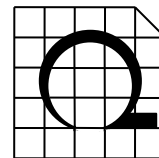
- 1) Einleitung mit folgenden Angaben:
  - Kurzdarstellung von Inhalt und Ziel des Bauleitplans / Beschreibung der Festsetzungen
  - Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:
  - Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Bau- und Betriebsphase, natürliche Ressourcen, Emissionen, Abfälle, Risiken, Kumulierung, Klimawirkung, Technik / Stoffe)
  - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
  - Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzlichen Angaben:
  - Beschreibung der verwendeten Verfahren der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
  - Geplante Maßnahmen der Überwachung
  - Allgemeinverständliche Zusammenfassung
  - Referenzliste der verwendeten Quellen

---

<sup>4</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 9), in der derzeit gültigen Fassung

---



## **5.2 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dient der Landschaftspflegerische Fachbeitrag der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er arbeitet die Anforderungen nach der Eingriffsregelung ab (BNatSchG § 17<sup>6</sup> und LNatSchG NRW §§ 30-31<sup>7</sup>). Es werden die zu erwartenden Eingriffe bilanzierend dargestellt, der erforderliche Kompensationsbedarf errechnet und die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf formuliert.

## **6. UNTERSUCHUNGSRAUM**

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt funktionsbezogen für die jeweiligen Schutzgüter auf Grundlage der zu erwartenden projektspezifischen Auswirkungen.

## **7. PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE**

### **7.1 Rechtsgrundlagen**

In der vorliegenden Ausarbeitung wurden insbesondere die folgenden Fachgesetze berücksichtigt:

- Baurecht
- Forstrecht
- Allgemeines Umweltrecht (Umweltverträglichkeit)
- Bodenschutz
- Naturschutz- und Landschaftsrecht, Artenschutz, Natura 2000
- Wasserrecht

### **7.2 Schutzgebiete und Schutzansprüche (Verbindliche Ziele des Umweltschutzes)**

#### Wasserschutz

Für das Plangebiet und den Untersuchungsraum besteht keine Schutzausweisung als festgesetztes oder geplantes Wasserschutzgebiet<sup>8</sup>.

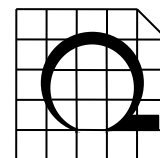
Für die Gewässer Rotbach, Bergbach, Lechenicher Mühlengraben und Erpa wurde ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.<sup>9</sup> Für die Erpa wurde ein Überschwemmungsgebiet nur am Unterlauf im Ortsbereich Erftstadt festgesetzt,

<sup>6</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

<sup>7</sup> Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016, GV. NRW. S. 934

<sup>8</sup> MKULNV NRW (2016), Online im Internet: <http://www.elwasweb.nrw.de>, Informationsstand 29.01.2016

<sup>9</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2017): Überschwemmungsgebiete, Online im Internet: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/rotbach/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/rotbach/index.html), Informationsstand 24.04.2017



weder das Vorhabensgebiet noch der Untersuchungsraum liegen in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Auch nach den Darstellungen des Regionalplans, sachlicher Teilabschnitt vorbeugender Hochwasserschutz<sup>10</sup>, liegt der Untersuchungsraum nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

#### Natur- und Landschaftsschutz<sup>11</sup>

Innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen keine Schutzausweisungen als Naturpark, Biosphärenreservat oder Nationalpark. Die B265 bildet die westliche Grenze des Naturparks Rheinland.

Für das Plangebiet und den Untersuchungsraum besteht keine Schutzausweisung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet. Auch bestehen keine Schutzausweisungen als Alleen, Naturdenkmale oder gesetzlich geschützte Biotope<sup>12</sup>.

Entlang der B265 ist der folgende geschützte Landschaftsbestandteil dargestellt. LB 2.4-50, Baumbestand, Landschaftsgliedernde Straßenbepflanzung an der B265 zwischen Lechenich und Erp.

Elemente des Landschaftsbestandteils dürfen nicht entfernt, beschädigt oder gefährdet werden. Beim Bau der Straßenanbindung an die B265 ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Der Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten) darf nicht beschädigt werden.

#### "Natura 2000"

Das Plangebiet und der Untersuchungsraum liegen nicht in Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Von dem Vorhaben sind keine solchen Gebiete betroffen.

#### Artenschutz

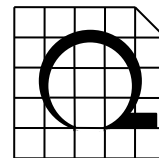
In Kapitel 8.3.2 dieses Umweltberichts wird auf das allgemeine Artenvorkommen eingegangen. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens ist die heutige Funktion der Flächen in Bezug auf die Verbotstatbestände der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes relevant.

Die Überprüfung auf Grundlage der Kartielergebnisse und der im Meßtischblatt gelisteten Arten kommt zu dem Ergebnis, dass für planungsrelevante Arten durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1

<sup>10</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2008): Gebietsentwicklungsplan– Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil Erft, Blatt 1, Stand 13.06.2008

<sup>11</sup> Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan 4, Zülpicher Börde, 27.12.1983, rechtskräftig, in der Fassung der 13. Änderung

<sup>12</sup> LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Gesetzlich Geschützte Biotope, Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/karten/nrw>, Informationsstand 24.04.2017



BNatSchG zu erwarten sind. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen.

### 7.3 Entwicklungs- und Schutzkonzepte (Informelle Ziele des Umweltschutzes)

#### Biotopkataster<sup>13</sup>

Weder im Plangebiet noch im Untersuchungsraum befinden sich Flächen, die vom Biotopkataster erfasst sind.

Im Umkreis von ca. 500 m des Plangebiets liegen keine Flächen des Biotopkatasters. Flächen des Biotopkatasters werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

#### Biotopverbund<sup>14</sup>

Das Vorhabensgebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche.

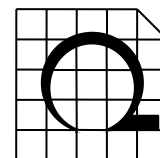
Die bestehende Deponie liegt innerhalb der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung "Kiesgruben bei Erp und am Friesheimer Busch" (VB-K-5206-011). Schutzziel ist der Erhalt der ökologisch wertvollen Sekundärbiotope als Lebensraum für eine große Zahl, z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Entwicklungsziel ist die Optimierung der z.Zt. im Betrieb befindlichen Abgrabungskomplexe durch naturnahe Gestaltung der Gewässer nach Beendigung des Abbaubetriebes.

Im östlich angrenzenden Untersuchungsraum befinden sich die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung "Bördenstruktur bei Erp, Borr und Scheuren" (VB-K-5206-005 mit Schutz- und Entwicklungszielen für eine reich gegliederte Kulturlandschaft) und "Erpa zwischen Ahrem und der Kreisgrenze" (VB-K-5206-006 mit Schutz- und Entwicklungszielen für den Erhalt und die naturnahe Entwicklung des Baches und seines Umfeldes als wesentliche Leitlinie des Biotopverbundsystems).

Der Vorentwurf des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die der Bezirksregierung Köln im Februar 2018 von dem LANUV NRW übermittelt wurde, sieht eine weitere Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung vor, die Verbundfläche „Feldflur nordwestlich von Erp“ (VB-K-5206-104). Sie umfasst den Agrarbereich westlich des Plangebiets mit dem Entwicklungsziel für den Erhalt der großräumigen offenen Agrarlandschaft, die Anlage nährstoffarmer Saumstrukturen sowie die Bewirtschaftung der Ackerflächen mit einer vielfältigen Fruchtfolge unter anderem zur Förderung vorhandener Feldvögel, wie z.B. der Grauammer. Auch der westliche Teil der bereits bestehenden aktiven Abgrabung Erweiterung 1 liegt innerhalb dieser Fläche.

<sup>13</sup> LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Gesetzlich Geschützte Biotope, Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/karten/nrw>, Informationsstand 24.04.2017

<sup>14</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg): Biotopverbund: <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw> Stand: 12.03.2019



Vom Biotopverbundsystem erfasste Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Schutzwürdige Böden <sup>15</sup>

Die Böden auf den betroffenen Flächen wurden im Rahmen der Abgrabung bereits vollständig entfernt.

Schutzwürdige Böden sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Landschaftsplanung <sup>16</sup>

Der betrachtete Landschaftsraum liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes 4 "Zülpicher Börde" des Rhein-Erft-Kreises.

Für das Vorhabensgebiet sowie den zentralen, nördlichen und westlichen Untersuchungsraum einschließlich der bestehenden Abgrabung stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 6 dar: Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen. Dieses Entwicklungsziel legt ein Schwergewicht auf die Anreicherung der optischen und ökologischen Vielfalt, um damit Bereiche, die aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Intensivnutzung optisch gleichförmig erscheinen, und deren Naturhaushalt vergleichsweise wenig biotische Elemente haben, aufzuwerten. Das Ziel soll erreicht werden durch Anlage von Gehölzen, Grünland und Uferbereichen.

Im Vorhabensgebiet sind keine konkreten Maßnahmen festgesetzt. Im Untersuchungsraum sind unterschiedliche Gehölzpflanzungen festgesetzt.

Die Lage des Plangebiets wird im Rahmen des genehmigten Abgrabungsvorhabens und der hier verpflichtenden Rekultivierungsplanung berücksichtigt. Das Vorhaben führt zu einer verzögerten Rekultivierung der betroffenen Fläche.

#### Unzerschnittene Landschaftsräume (UZVR) <sup>17</sup>

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines unzerschnittenen Landschaftsraumes.

#### Waldfunktionskarte <sup>18</sup>

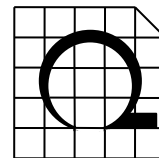
Weder im Plangebiet noch im Untersuchungsraum sind Waldflächen mit Schutz- und Erholungsfunktion oder Flächen mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt.

<sup>15</sup> Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK50. Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld

<sup>16</sup> Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan 4, Zülpicher Börde, 27.12.1983, rechtskräftig, in der Fassung der 13. Änderung

<sup>17</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online Fachinformationssystem. <http://uzvr.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/uzvr/content>; Stand: 28.09.2009

<sup>18</sup> Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NRW (Hrsg.) (1977): Waldfunktionskarte NRW. Blatt L5306 Euskirchen



## **8. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES BESTANDES SOWIE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS**

### **8.1 Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens**

Ohne Aufstellung des Bebauungsplans würde auf der Fläche des Plangebiets die Rekultivierung der teilverfüllten Abgrabung entsprechend den zeitlichen Vorgaben für die Abgrabung erfolgen.

### **8.2 Nutzungen und Nutzungsansprüche**

Da das Plangebiet bereits als Abgrabung genutzt wird, sind Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Jagd und Fischerei von dem Vorhaben nicht weiter betroffen. Auch Wassernutzungen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die entlang des Wirtschaftsweges auf dem Flurstück 101 verlaufenden Leitungen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

### **8.3 Schutzgüter**

#### **8.3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

Die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

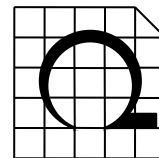
- Lärm
- Abgasbelastung
- Staubbelastung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Landschaftsbildes

#### Lärm und Luftschadstoffe:

Durch die Verlagerung der geplanten Anlagen in den nördlichen Bereich des heutigen Betriebsstandortes wird die weitere Rekultivierung der südlich gelegenen Betriebsflächen, welche der Siedlung von Erp am nächsten liegen, ermöglicht.

Die geplanten Aufbereitungsanlagen sowie die neue Zufahrt zur B265 liegen - von der Ortslage Erftstadt-Erp aus betrachtet - hinter der bestehenden Deponie, werden von dieser abgeschirmt und sind vom Ortsrand mehr als 700 m entfernt. Dies entspricht der höchsten Abstandsklasse für eine Abfallbehandlungslage nach Abstandserlass NRW.





Die Beurteilung der Immissionssituation von Lärm und Staub erfolgte zunächst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der DKI Bereich Süd und wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die vorgesehene Nutzung nochmals gutachterlich überprüft. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Grenzwerte und Orientierungswerte wurden im Rahmen von Gutachten zu Lärm, Staub und Verkehrsführung dargelegt und nachgewiesen.

#### Funktionsbeziehungen

Der Bau einer neuen Anbindung an die B265 für den Abgrabungs- und Verfüllbetrieb sowie die Bauschuttrecyclinganlage führt zu einer wesentlichen Entlastung der Ortschaft Erp an der derzeitigen Einmündung in die Luxemburger Straße und zu einer wirksamen Entflechtung der Verkehrsströme am Ortsrand.

#### Landschaftsbild/Erholung:

Das Schutzziel Erholung ist nicht betroffen. Eine gelenkte Verkehrsführung an der neuen Einmündung in die B265 und in deren Umfeld wird sich bezüglich der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer positiv auswirken.

Durch die vorhandene Abgrabung besteht bezüglich des Eingriffs in das Landschaftsbild bereits eine Vorbelastung. Der Eingriff wird dadurch gemindert, dass Abgrabung und Verfüllung in Tieflage stattfinden und nur aus nächster Nähe sichtbar sind. Zusätzlich bewirkt die vorhandene bepflanzte Verwallung entlang der B265 eine optische Abschirmung.

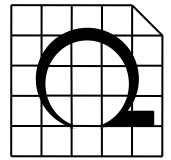
Dieser Zustand wird durch das Planvorhaben nicht verändert. Zur Minderung möglicher Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Gebäudehöhe innerhalb des Plangebietes derart beschränkt, dass die maximale Höhe etwa 8,00 m unterhalb des Niveaus der angrenzenden B265 liegt. Daher werden die Anlagen von außen nicht sichtbar sein, auch die Nebenanlagen wie z.B. die Waage werden auf tieferem Niveau errichtet werden.

Zusätzlich wird der Bereich der bepflanzten Verwallung entlang der Bundesstraße auf einer Breite von 12,5 bis 15 m mit einer Fläche von etwa 3.400 m<sup>2</sup> als Flächen zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzt.

Sofern Straßenbäume durch die neue Anbindung an die B265 betroffen sind, wird Ersatz geschaffen durch die Anlage einer neuen durchgehenden Baumreihe auf Flächen der Fa. Rhiem.

### 8.3.2 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.



Die Schutzziele "Tierarten", "Pflanzen" und "Biotope" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung, Habitatverkleinerung
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt)
- Störeffekte (Lärm, visuelle Störreize)

Für das Plangebiet und seine Umgebung liegen aus folgenden Quellen Informationen zum Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor:

- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) "Geschützte Arten in NRW", Messtischblatt 5206 Erp
- Ökologischer Fachbeitrag der IVÖR, Institut für Ökologie und Raumplanung, von Januar 2017, Bestandserhebungen des Jahres 2016 der Biotoptypen, Vögel, Fledermäuse und Amphibien<sup>19</sup>

### **Biotoptypen**

Das Plangebiet wird geprägt durch die bestehende Abgrabung. In geringem Umfang sind Teile eines Flurwegs und Randflächen der B265 betroffen.

Mit Stand 2021/2022 ist die Abgrabung schon weiter fortgeschritten als auf der Biotoptypenkarte dargestellt. Ein aktuellerer Zustand ist aus dem Luftbild in Abbildung 2 ersichtlich.

---

<sup>19</sup> Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf (Januar 2017): Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG, Erweiterung der Abgrabung / Deponie in Erftstadt-Erp, Ökologischer Fachbeitrag

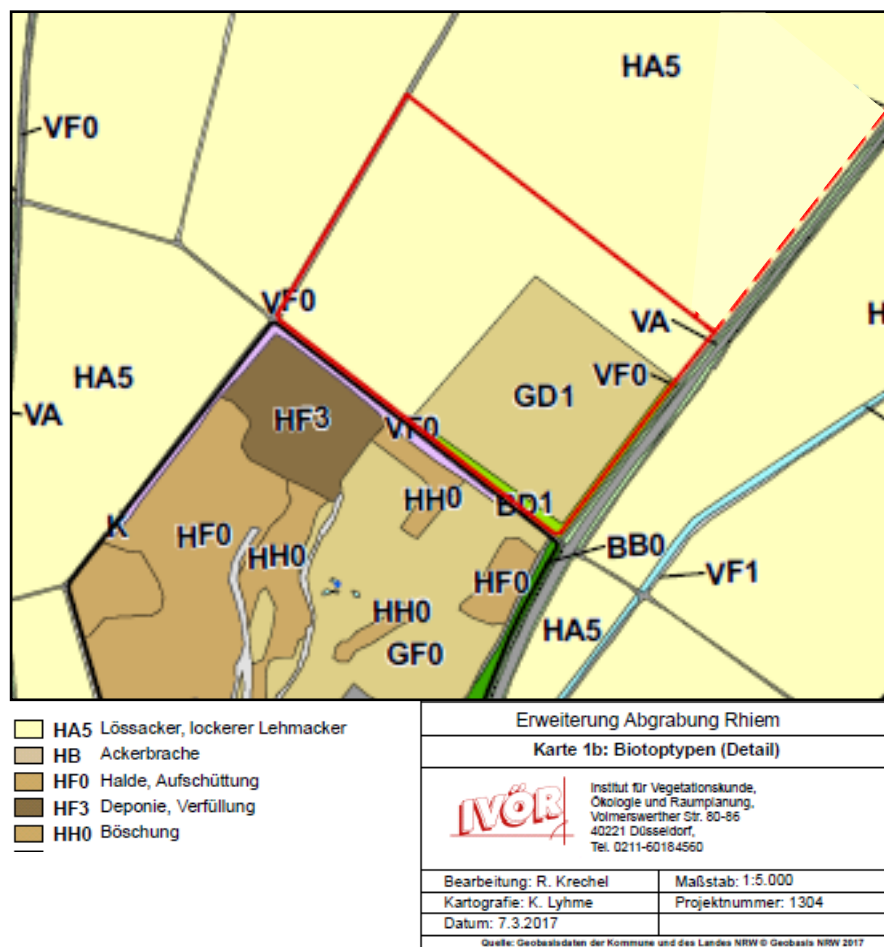
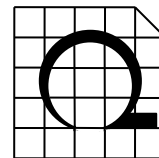


Abbildung 4a Auszug aus Karte 1b, Biotoptypen Detail, Zustand 2016  
 Rote Umgrenzung: Abgrabung Erweiterung 1

### Lebensräume / Fauna

Im Plangebiet tritt überwiegend der Lebensraum Abgrabung auf.

Im ökologischen Fachbeitrag der IVÖR wurden in dem Plangebiet keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. In den angrenzenden Flächen vorkommende Arten wurden bereits in der Artenschutzprüfung zur Abgrabung Erweiterung 1 erfasst und bewertet.

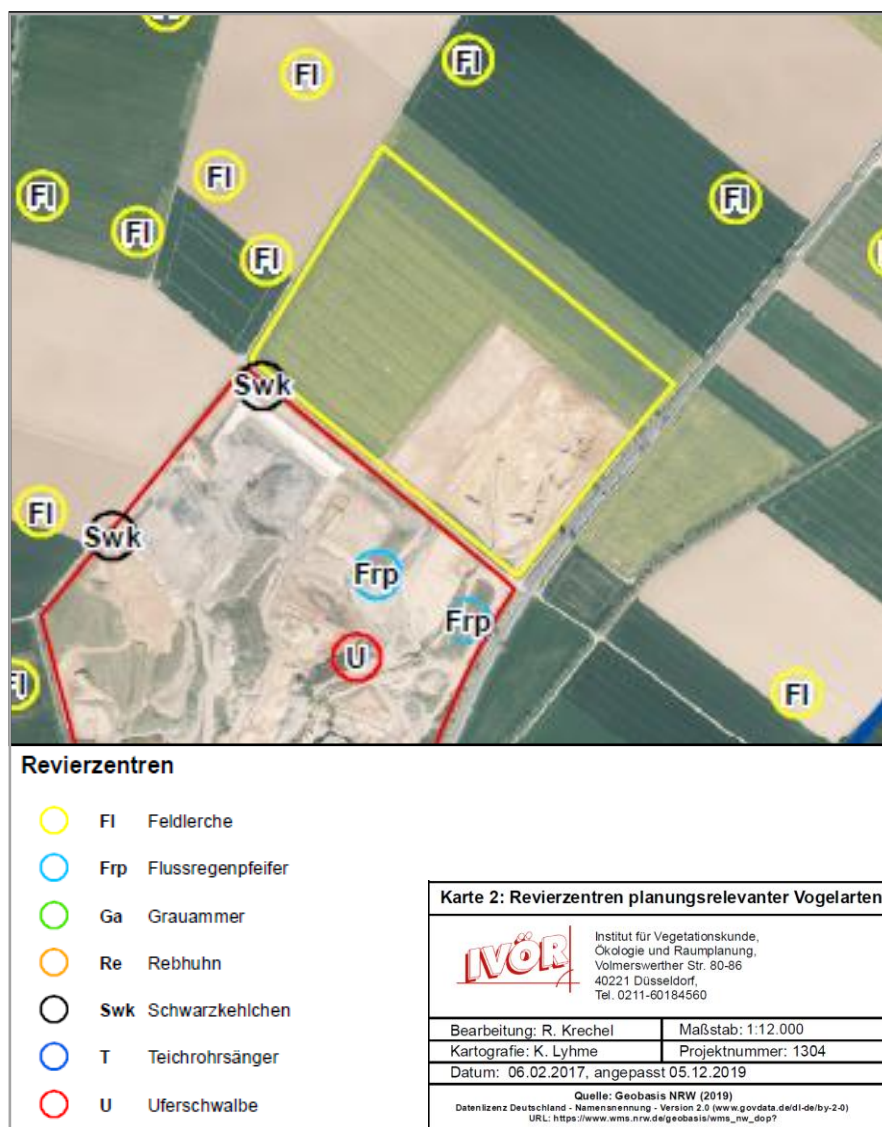
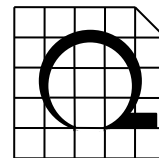
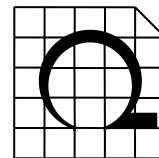


Abbildung 4b Auszug aus Karte 2, Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten, Zustand 2016, angepasst 2019

Grundsätzlich ist am Standort mit einem Auftreten der abgrabungstypischen Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Uferschwalbe und Flussregenpfeifer zu rechnen.

Die Belange von Uferschwalbe und Flussregenpfeifer werden bereits im laufenden Abgrabungsbetrieb berücksichtigt. Das Vorhaben führt für diese Tierarten zu keiner relevanten Veränderung der Lebensräume.

Für die Amphibien Kreuzkröte und Wechselkröte werden schon seit Jahren ständig an geeigneten Standorten Lebensräume angelegt. Die Auswahl und Herstellung der Standorte erfolgt in enger Abstimmung mit der Biologischen Station. Dies wird gleichermaßen auch mit weiter fortschreitender Abgrabung fortgeführt.



### **Zeitpunkt der Rekultivierung, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen**

Durch die verzögerte Rekultivierung in Rahmen des Vorhabens können die geplanten Feuchtfächen im Süden der Abgrabungsfläche der Erweiterung 1 erst verzögert hergestellt werden. Als Ersatz für diese Lebensräume ist es geplant, ebenfalls auf der Verfüllsohle, jedoch räumlich verschoben außerhalb der Fläche des Sonderbaugebiets, geeignete Lebensräume bereitzustellen. Die Prognose für die Funktionsfähigkeit der Ersatzlebensräume ist sehr gut, da sie die gleichen Standortbedingungen wie die derzeit geplanten Feuchtfächen aufweisen und im Zusammenhang mit den angrenzenden Böschungen die Wasserbeschickung sichergestellt ist.

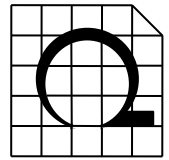
Die diesbezüglich veränderte Rekultivierungsplanung wird in Form eines Änderungsantrags für die Abgrabung Erweiterung 1 präzisiert werden.

Die verzögerte Herstellung der Rekultivierung auf der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche der Erweiterung 1 müsste ggf. zusätzlich kompensiert werden. Dies könnte durch Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen, durch Beanspruchung eines Ökokontos oder durch Ersatzgeld erfolgen.

Derzeit ist die Abgrabung Erweiterung 1 bis zum 31.12.2035 befristet. Die Genehmigung wurde im Jahr 2012 erteilt. Nach LANUV beträgt eine Generation im Zusammenhang mit der Biotoptypenbewertung 30 Jahre. Die genehmigten Rekultivierungsmaßnahmen müssten demnach bis zum Jahr 2042 vollständig hergestellt sein. Die geplante Laufzeit der angrenzenden Deponie, an welche die Frist zur Nutzung der Sonderbaufläche gekoppelt werden soll, erstreckt sich bis zum Jahr 2039 und geht damit nicht über den Zeitraum 2042 hinaus.

Jedoch beinhaltet die Genehmigung der Abgrabung Erweiterung 1 eine kontinuierliche zeitlich-räumliche Abfolge von Abbau, Verfüllung und Rekultivierung. Auf der zukünftigen Sonderbaufläche können zwar der Abbau und die Verfüllung, nicht aber die abschließende Rekultivierung erfolgen. Dies betrifft besonders Feuchtlebensräume für Amphibien wie oben genannt sowie Sukzessionsflächen und Bepflanzungen. Feuchtlebensräume werden wie bisher kontinuierlich temporär im Vorfeld der Abgrabung an deren Rändern erstellt werden und wie oben genannt dauerhaft auf der Verfüllsohle. Auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde sollen zusätzlich die temporären Böschungen angesät und bepflanzt werden. Mit dem Rückbau der Anlagen können diese Gehölze dann wieder entfernt werden.

Zusätzlich - unabhängig vom Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens - wird die geplante Laufzeit der geplanten Erweiterung 2 sowie zusätzlicher späterer Erweiterungen Einfluss auf den Rekultivierungszeitpunkt von Teilflächen der Abgrabung Erweiterung 1 nehmen, zumindest was den Standort der Zuwegungen und der Kiesaufbereitung betrifft. Dies wird voraussichtlich zu einer Verzögerung der Rekultivierung führen, die über das Jahr 2042 hinausgeht. Bezogen auf die beantragte Laufzeit der Erweiterung 2 (Ende 2053) wird die Verzögerung z.B. einen Umfang von etwa 11 Jahren umfassen.



Unabhängig vom Bauleitplanverfahren werden diese Verzögerungen zu gegebener Zeit in Form von Anträgen auf Fristverlängerung für die Abgrabung Erweiterung 1 präzisiert werden.

Wie oben beschrieben ist es bereits zum heutigen Zeitpunkt absehbar, dass im Rahmen verschiedener Verfahren und zu verschiedenen Zeitpunkten Fristverlängerungen für die Rekultivierung von Teilflächen der Erweiterung 1 notwendig sein werden. Zusätzlich müssen bei Beanspruchung der Erweiterung 2 geeignete Maßnahmenflächen für Feldvögel bereitgestellt werden.

Um bereits frühzeitig ortsnahe Ersatzflächen im Rahmen des derzeitigen Bauleitplanverfahrens und auch für die o.g. zukünftigen Vorhaben bereitzustellen, wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station in einem Ortstermin im November 2022 die zusätzliche ökologische Aufwertung von drei Flächen im Umfeld des Deponie- und Abgrabungsstandortes zur Herrichtung zusätzlicher externer Maßnahmenflächen abgestimmt. Die Firma Rhiem kann hierfür Flächen im Umfang von etwa 63,3 ha sofort bereitstellen, herstellen und sichern (Gemarkung Erp, Flur 6, Flst. 101 mit 0,3 ha, Gemarkung Erp, Flur 6, Flst. 20 mit 1,7 ha, Gemarkung Erp, Flur 6, Flst. 51 mit 1,3 ha.).

Zusammen mit den o.g. dauerhaften und temporären Maßnahmen auf der Fläche der Erweiterung 1, auch im Plangebiet der Sonderbaufläche, werden damit bereits zum heutigen Zeitpunkt, deutlich vor Eintritt der Fristabläufe bzw. Beanspruchungen, Maßnahmen für die folgenden Vorhaben erbracht:

- Verzögerte Rekultivierung von Teilflächen der Erweiterung 1 infolge des Sonderbaugebiets.
- Verzögerte Rekultivierung von Teilflächen der Erweiterung 1 infolge der Laufzeit der Kieswäsche.
- Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraums der Feldvögel für die Erweiterung 2.
- Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraums der Feldvögel für den Restabbau zwischen der Erweiterung 1 und 2

Die Bereitstellung von Flächen, wie oben genannt, dient damit anteilig auch der von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten zusätzlichen Kompensation im Rahmen der Sonderbaufläche.

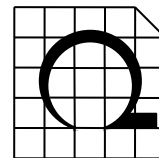
### 8.3.3 Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

#### **Boden**

Dem Boden kommen nach § 2 BBodSchG die folgenden Funktionen zu:

#### 1. Natürliche Bodenfunktionen:

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für



stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen

Das zentrale Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG<sup>20</sup>) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermeiden werden.

Der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>21</sup> schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Folgende Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Bodenfunktionen treten im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig auf:<sup>22</sup>

- Bodenabtrag (Erdaushub)
- Bodenversiegelung

Folgende Auswirkungen treten häufig auf:

- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung)
- Verdichtung

Außerdem können folgende Auswirkungen auftreten:

- Schadstoffeintrag
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion

Bei Durchführung der Planung erfolgt aufgrund der vorlaufenden Abgrabung und Teilverfüllung kein zusätzlicher Eingriff in den Boden.

Als Aufstandsfläche für die Recyclinganlage wird eine wasserundurchlässige Bodenplatte hergestellt. Diese wird bei der Beseitigung der Anlage wieder entfernt.

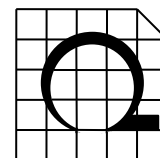
Auf dem überwiegenden Teil der Sohle werden im Rahmen der Rekultivierung großflächige krautige Sukzessionsflächen mit offenen Bodenbereichen sowie wechselfeuchte Flächen mit Kleingewässern erstellt. Falls nach Rückbau der Bodenplatte Verdichtungen im Untergrund vorliegen, sollen diese belassen werden, denn offene Bodenbereiche mit wenig Aufwuchs sowie ein wasserstauender Untergrund mit Kleingewässern sind günstig für die erstrebte Biotopentwicklung.

Die an den Böschungen zeitweilig angelegte Zufahrt mit Waage und sonstigen Nebenanlagen werden ebenfalls zurückgebaut. Da hier ein weiterer Vorbau der

<sup>20</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung

<sup>21</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung)

<sup>22</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Auftraggeber) (LABO, Januar 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung



Böschung bis auf die Endneigung von 1:3 erfolgt, ergeben sich für das Substrat durch das Vorhaben keine weiteren Veränderungen.

### **Wasser**

Das Vorhaben befindet sich im Sumpfungsgebiet der RWE Power AG. Daher besteht eine Vorbelastung durch Grundwasserabsenkung für den Tagebau Hambach. Die Beendigung des Braunkohletagebaus ist etwa ab dem Jahre 2038 geplant. Nach der Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen wird das Grundwasser sukzessive wieder ansteigen. Nach Auskunft des Erftverbands über die Prognose der RWE Power AG ist nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen mit einem Grundwasserwiederanstieg auf den Ausgangszustand zu rechnen.

Die Rekultivierung der Abgrabung erfolgt als Teilverfüllung bis zu einer Höhe von +94 mNHN, das sind 2 m über dem Ausgangsgrundwasserstand. Auf dieser Höhe erfolgt die Errichtung der Bauschuttrecyclinganlage.

Das auf den Gebäuden anfallende Niederschlagswasser wird auf geeigneten Flächen zur Versickerung gebracht.

Die Flächen, welche zur Lagerung und Verarbeitung von Material genutzt werden, werden so befestigt und abgedichtet, dass weder ein direkter noch indirekter Eintrag von Wasser in den Untergrund stattfindet. Das Wasser wird in Sammelbecken aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

Die Betankung und die Wartung der Baumaschinen erfolgt auf geeigneten Flächen auf dem Betriebshof der Firma Rhiem & Sohn.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

### **Luft/Klima**

Der Antransport des zu verarbeitenden Materials wird im Rahmen der Deponiegenehmigung geregelt. Im Rahmen der Verarbeitung wird das Material durch strombetriebene Förderbänder und/oder durch Radlader bewegt. Durch die Überdachung der Arbeitsflächen als Halle wird die Emission von Staub und Lärm minimiert.

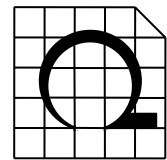
Die von der vorgesehenen Nutzung ausgehenden Immissionen von Lärm und Staub wurden gutachterlich überprüft. Die Fachgutachten liegen vor. Entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Immissionen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu besorgen.

### **Landschaft**

Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bereits durch die bestehende Abgrabung und deren geplante Rekultivierung in Teiltieflage verändert. Eine ausführliche





Beschreibung von Auswirkungen der geplanten zeitlich befristeten Bauschuttrecyclinganlage auf die Landschaft erfolgt im vorangehenden Kapitel 8.3.1 beim Schutzgut Mensch.

Im Zuge des Vorhabens sind keine relevanten Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft zu besorgen.

#### 8.3.4 Flächenverbrauch

Gem. § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Das Vorhaben berücksichtigt den sparsamen Verbrauch von Fläche in besonderem Maß. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb einer aktiven Abgrabung.

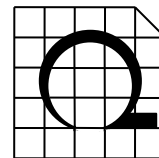
#### 8.3.5 Kulturgüter

Auf den Flächen des Vorhabensgebiets wurden die Deckschichten aus Oberboden, Unterboden sowie Kies und Sand bereits abgetragen. Der Umgang mit Kultur- und Sachgütern sowie kulturellem Erbe wurde in der Abgrabungsgenehmigung geregelt.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutende Landschaften sind im Rahmen des Vorhabens nicht betroffen.

#### 8.3.6 Wechselwirkungen

Ökosystemare Wechselwirkungen treten auf verschiedenen Ebenen auf. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betreffen vor allem die Abhängigkeit der Tiere und Pflanzen von abiotischen Standortverhältnissen und die wasserhaushaltlichen Zusammenhänge zwischen Oberflächengewässer, Grundwasser, Boden und Klima. Weiterhin bestehen Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion. Vegetationsstruktur, Gewässer und Relief einer Landschaft nehmen Einfluss auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes. Innerhalb der einzelnen Schutzgüter können ebenfalls Wechselwirkungen auftreten, zum Beispiel in Form von Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen und Populationsdynamische Regelungsmechanismen. Innerhalb des Bodens bestehen Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasserhaushalt und Bodenlufthaushalt. Weitere Wechselwirkungen können zwischen Ökosystemen (z.B.



Wanderung von Tieren, Teillebensräume oder Wasserabfluss) oder innerhalb von Organismen stattfinden.

Im Rahmen des Vorhabens wird eine bereits durch Abgrabung und Verfüllung vorbelastete Fläche beansprucht. Die Einflüsse der Abgrabung auf die Schutzgüter wurden in der Genehmigung der Abgrabung bereits abgehandelt. Durch das vorliegende Vorhaben zusätzlich zu betrachten sind der Bau und Betrieb der Anlage und die verzögerte Herstellung von Rekultivierungsflächen, so dass die geplanten Lebensräume für Tiere und Pflanzen erst später zur Verfügung stehen. Zum Ausgleich werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen und auf den Böschungen der Abgrabung durchgeführt.

Summationswirkungen können zusammen mit gleichartigen Vorhaben eintreten. Die möglichen Auswirkungen können die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild betreffen.

Die Betriebsabläufe der geplanten Aufbereitung finden am Standort Erftstadt-Erp schon seit langer Zeit in gleichartiger Weise statt. Mit Inbetriebnahme der neuen Anlage wird die bestehende Anlage außer Betrieb genommen. Diesbezüglich handelt es sich um eine Verlagerung einer bereits bestehenden Anlage. Die neue Anlage wird deutlich weiter von der Ortschaft Erp entfernt liegen als die bestehende Anlage. Eine Summation findet nicht statt.

Zu einer Akkumulationswirkung könnte es zum Beispiel kommen, wenn durch die zunehmende Ausdehnung des Vorhabens bestimmte abiotische Faktoren nicht mehr funktionsfähig wären oder wenn Minimalareale von Tierarten unterschritten würden. Durch die Art des Vorhabens sowie die Nutzung einer bereits durch Abgrabung und Verfüllung vorbelasteten Fläche treten Akkumulationswirkungen nicht auf.

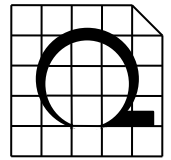
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

## **9. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Die Erweiterung des Unternehmens an einem genehmigten Standort stellt einen schützenswerten Belang dar. Eine Verlegung der Bauschuttrecyclinganlage an einen anderen Standort als das Plangebiet scheidet aufgrund der vorhandenen Abgrabungsbereiche aus. Mit dem Verzicht würde zudem die Möglichkeit der Verbesserung der bisherigen städtebaulichen Situation durch Verlegung an einen weiter von der Siedlung entfernten Standort entfallen.

## **10. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN**

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes sind keine Unsicherheiten derart aufgetreten, dass sich durch eine andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltauswirkungen ergeben könnte.



Die mit der Durchführung der Planung verbundenen umweltbezogenen Wirkungen sind in der Tendenz beschrieben.

## **11. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf diese Weise wird kontrolliert, ob die im Umweltbericht aufgestellten Prognosen tatsächlich eingetreten sind und die vorgesehenen Festsetzungen bzw. Maßnahmen realisiert wurden und ausreichend waren. Die Hinweise und Informationen der beteiligten Behörden werden der Überwachung zu Grunde gelegt.

10. November 2022  
Stand vom 18.09.2023